

Die Bestandsdatenauskunft im TDDDG die Pflichten für Unternehmen

Dr. Matthias Lachenmann
BHO Legal PartG mbB

Agenda

<https://www.sueddeutsche.de> › panorama › kita-toniebox-einbruch-halver-1.5419482

Kita in Halver: Toniebox überführt Einbrecher - Panorama - SZ.de

Nach dem Einbruch in einer Kindertagesstätte in Halver ist der Dieb gefunden - Dank der gestohlenen Toniebox. Erzieher Marcel Rau erzählt.



Überwachungskameras von Ring

Amazon gibt Aufnahmen ohne richterlichen Beschluss an deutsche Polizei

Mit seinem weit verbreiteten Heim-Überwachungssystem sammelt Amazon auf seinen Servern umfangreiches Videomaterial. Ohne Rechtsgrundlage gibt das Unternehmen die Daten an die Polizei weiter, wenn diese danach fragt.

Ingo Dachwitz - 20.09.2022 um 12:59 Uhr - 10 Ergänzungen



Überwachungskameras von Ring

Amazon gibt Aufnahmen ohne richterlichen Beschluss an Polizei

Schon lange steht Überwachungshersteller Ring wegen einer zu großen Nähe zur Polizei in der Kritik. Jetzt zeigt sich: Die Amazon-Tochterfirma gab Videoaufnahmen aus privaten Kameras nicht nur ohne Einverständnis der Nutzer:innen, sondern teilweise auch ohne richterliche Anordnung weiter.

Ingo Dachwitz - 18.07.2022 um 18:59 Uhr

Agenda

- ▶ Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft
- ▶ Übermittlung der Daten im Rahmen des Doppeltürmodells
- ▶ Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste
- ▶ Fazit und Empfehlungen

I. Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft

- ▶ grundlegendes Ziel der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft:
 - ▶ verschiedene Behörden aus den Bereichen Strafverfolgung, Sicherheit und Nachrichtendienste dürfen:
 - ▶ von Anbietern digitaler Dienste verlangen,
 - ▶ Auskunft über Informationen zu den Nutzern/Kunden zu erteilen
 - ▶ Ziele z. B.: Verhinderung erheblicher Straftaten, Auffinden Vermisster

- ▶ frühere Regelungen:
 - ▶ Telekommunikation: § 174 TKG (§ 113 TKG a. F.) für Telekommunikationsanbieter und automatisierte Auskunftsverfahren nach § 173 TKG (§ 112 TKG a. F.)
 - ▶ Telemedien: Auskünfte an Sicherheitsbehörden zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter, § 14 und § 15 Abs. 5 S. 4 TMG a. F.

I. Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft

- ▶ Entwicklung des Gesetzes in der aktuellen Fassung



- ▶ Foto von Soheb Zaidi, <https://unsplash.com/de/@msohebzaidi>

I. Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft

- ▶ Entwicklung des Gesetzes in der aktuellen Fassung
 - ▶ maßgeblich: BVerfGE 130, 151 – Bestandsdatenauskunft I
 - ▶ verantwortlich für die jetzige Fassung: BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II

- ▶ Gesetzgebungsverfahren zur aktuellen Gesetzesfassung:
 - ▶ 1. Entwurf im nicht ausgefertigten „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ (BT-Drs. 19/7741)
 - ▶ Aufteilung nach Bestands- und Nutzungsdaten in BT-Drs. 19/27900, 19 ff.
 - ▶ **Neuregelung im „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft“ (BT-Drs. 19/25294)**

I. Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft

- ▶ von § § 22 – 24 TDDDG erfasste Unternehmen:
 - ▶ Anbieter von digitalen Diensten = „wer geschäftsmäßig digitale Dienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt“
 - ▶ § § 22 Abs. 1 S. 1, 23 Abs. 1 S. 1; § 24 Abs. 1 S. 1 TDDDG
 - ▶ Beispiele: Website-/App-Betreiber, Cloud-Anbieter usw.

- ▶ Definition Bestandsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG):
 - ▶ Daten zu Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen stehen, z. B. Name, IP-Adresse oder Passwörter

- ▶ Definition Nutzungsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG):
 - ▶ Information, dass eine betroffene Person Interesse an bestimmten Inhalten hat, z. B. bei Aufruf einer Website zu einem bestimmten Thema

I. Anwendungsbereich der Bestands- und Nutzungsdatenauskunft

§§ 21 – 24 TDODG

Bestandsdaten
(an private
Stellen)

Bestandsdatenauskunft
(an staatliche Stellen)

Nutzungs-
datenauskunft
(an staatliche
Stellen)

bei geistigem
Eigentum oder
rechtswidrigen
Inhalten, § 21

reguläre
Bestandsdaten,
§ 22

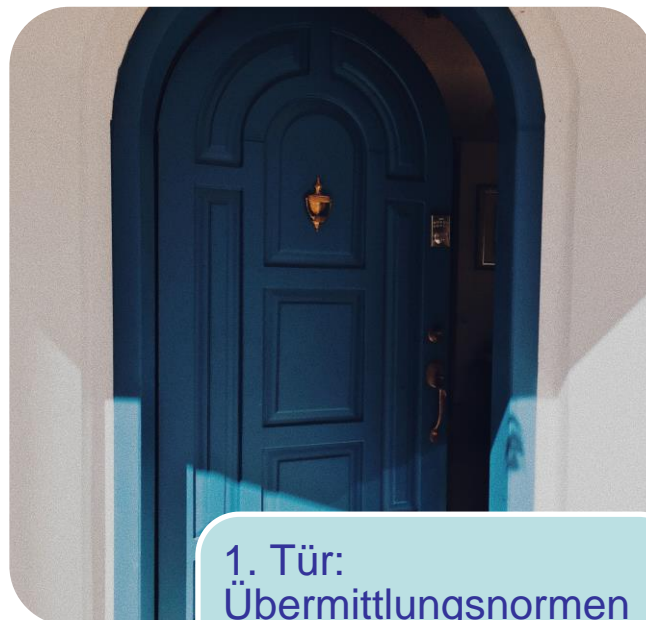
Passwörter und
Zugangsdaten,
§ 23

Nutzungsdaten,
§ 24

II. Übermittlung der Daten im Rahmen des Doppeltürmodells

- ▶ „Doppeltürmodell“ des BVerfG: Unterscheidung zweier korrespondierender Normen:
 - ▶ Datenübermittlung durch auskunftserteilende Stelle („erste Tür“)
 - ▶ Datenabruf/Erhebung durch auskunftersuchende Stelle („zweite Tür“)
- ▶ Zusammenwirken der Normen durch die Gesetzgeber (Bund und Länder) lässt Recht zur Übermittlung und Verarbeitung entstehen:
 - ▶ korrekte Festlegung der Übermittlungsbefugnis („erste Tür“)
und zugleich
 - ▶ konkrete Festlegung der korrespondierenden Abrufbefugnis („zweite Tür“)
- ▶ Verbot der Übermittlung, wenn die „zweite Tür“ weiter geöffnet wird als die „erste Tür“

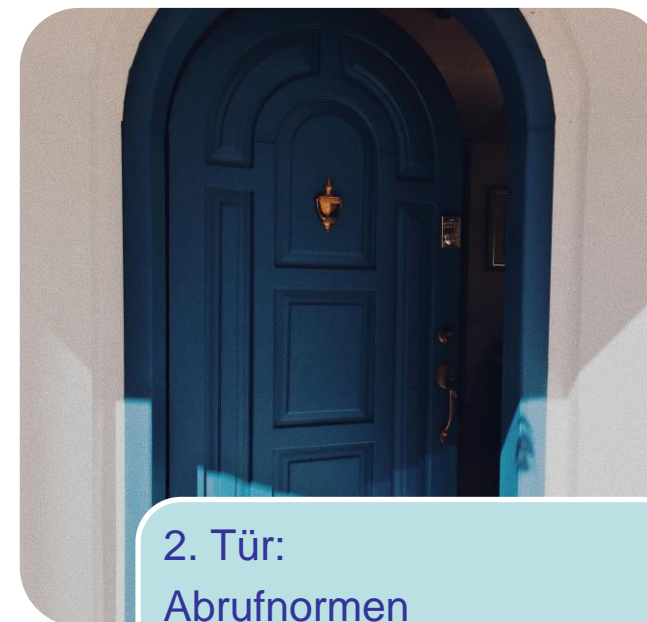
II. Übermittlung der Daten im Rahmen des Doppeltürmodells



1. Tür:
Übermittlungsnormen
für

Anbieter digitaler
Dienste

- Katalog des § 22 Abs. 3 und 4 TDDDG



2. Tür:
Abrufnormen
für

Behörden

- z. B. § 100j Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO
- z. B. § 10 BKAG

**! Türe 2 darf
höchstens so
weit wie Türe 1
geöffnet sein !**

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Pflichten aller Anbieter digitaler Dienste

- ▶ Anbieters des digitalen Diensts ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DSGVO
- ▶ Sicherstellung der Rechtsgrundlage:
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c i. V. m. Abs. 3 DSGVO i. V. m. der Einzelnorm aus § 22 – 24 TDDDG
 - ▶ **Aber: welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Rechtsgrundlage erfüllt ist?**

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Pflichten aller Anbieter digitaler Dienste

- ▶ Einschränkung durch Gesetzgeber: nur formelle Prüfung

- ▶ § 22 Abs. 2 S. 5 TDDDG:
 - ▶ „Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.“

- ▶ BVerfGE 155, 119, Rn. 202: Erfüllung der Pflichten der Übermittlungsregelung
 - ▶ „liegt allein in der Verantwortung der abfrageberechtigten Stellen“

- ▶ BT-Drs. 19/25294, 53: Telemedienanbieter haben
 - ▶ „allein die formalen Voraussetzungen des Auskunftsverlangens zu prüfen“

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Pflichten aller Anbieter digitaler Dienste

- ▶ Verteilung der Pflichten (?):
 - ▶ Verantwortung der datenanfragenden Sicherheitsbehörden: Richtigkeit der Angaben und Erforderlichkeit in ihrem Auskunftersuchen (Zulässigkeit)
 - ▶ Verantwortung der Anbieter digitaler Dienste als übermittelnde Stelle: Prüfung der weiteren normierten Voraussetzungen
 - ▶ keine Verantwortung der Anbieter digitaler Dienste: Bewertung, ob eine aus dem Ausland drohende Gefahr von internationaler Bedeutung tatsächlich vorliegt

- ▶ Pflicht zur Übermittlung nur, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen der § § 22 – 24 TDDDG eingehalten werden (wohl m. M.)

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Pflichten aller Anbieter digitaler Dienste

- ▶ Implementierung der Prüfung:
 - ▶ Ernennung einer verantwortlichen Fachkraft, die die Einhaltung der formalen Voraussetzungen prüft (Absatz 6 S. 2)
 - ▶ Fachkraft soll im Vorfeld über die ggf. nötigen Schritte geschult sein
 - ▶ Ziel: schnelle Reaktion des Anbieters digitaler Dienste
 - ▶ Prüfung der Auskunftsverlangen und Freigabe der Daten bei positivem Prüfergebnis durch die verantwortliche Fachkraft (Absatz 6 S. 3)
 - ▶ Dokumentation von Prüfung und Ergebnis (Art. 24, Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Pflichten der Behörden

– zugleich Prüfpflicht der Anbieter digitaler Dienste:

- ▶ Anforderungen an die Abfrage der Sicherheitsbehörden (§ 22 Abs. 3 und 4 TDDDG):
 - ▶ Abfrage erfolgt jeweils in Bezug auf den konkreten Einzelfall (§ 22 Abs. 2 TDDDG)
 - ▶ Angabe der gesetzlichen Bestimmung für die Übermittlung (häufiger Fehler: keine oder falsche Benennung)
 - ▶ Abfrageberechtigung durch die in der Norm benannten Sicherheitsbehörde (häufiger Fehler: keine Klarstellung der Polizei, ob und inwiefern Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr)
 - ▶ Nennung der Erforderlichkeit der Daten sowie der Zweck des Ersuchens (§ 22 Abs. 2 TDDDG)
 - ▶ Abfrage bewegt sich im Rahmen der Voraussetzungen der Norm

III. Konkrete Pflichten für Anbieter digitaler Dienste

Empfehlung: Transparenzberichte als Schutzmaßnahme der Anbieter digitaler Dienste

- ▶ Schwierigkeit: Stillschweigen gegenüber den Betroffenen sowie Dritten über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung, § 22 Abs. 5 S. 3 TDDDG

→ Maßnahmen vergleichbar zu US-Amerikanischem Recht – mit klareren Transparenzvorgaben

→ hohe Bedeutung von Transparenzberichten

Law Enforcement Requests Report

Explore law enforcement requests by country dating back to 2013.

[Download the current report >](#)

Last Updated: January 1, 2022

Type of Request Received	Number of Requests	Number of Users Impacted
Subpoenas	0	0
Search Warrants	0	0
Court Orders	0	0
International Requests	0	0
National Security Requests	0	0

IV. Ergebnis und Ausblick

Fake-Notfallanfragen: Apple und Meta gaben angeblich Nutzerdaten preis

Durch Zugriff auf Mail-Adressen von Strafverfolgern konnten Hacker offenbar Nutzerdaten bei Diensten abfragen. In Notfällen werden Daten schnell herausgegeben.

Lesezeit: 2 Min.  In Pocket speichern

   39



(Bild: bluesroad/Shutterstock.com)

31.03.2022 17:39 Uhr | Mac & i

Von Leo Becker

Kriminelle haben durch Schwachpunkte bei der Bearbeitung von Behördenanfragen offenbar Zugriff auf Nutzerdaten populärer Dienste erhalten.

IV. Ergebnis und Ausblick

- ▶ die Bestands- und Nutzungsdatenauskunft betrifft alle Anbieter von digitalen Diensten in (fast) alle deutschen Unternehmen
- ▶ komplexe rechtliche Bewertung wird teilweise den Anbietern der digitalen Dienste auferlegt
- ▶ Benennung einer Fachkraft sinnvoll, insbesondere bei Unternehmen mit erwarteten regelmäßigen Anfragen
- ▶ Transparenzberichte sollten durch Unternehmen bereitgestellt werden

- ▶ Internationale Kritik an Diskussion mit den USA über ein angemessenes Datenschutzniveau

- ▶ geplant: europaweite Ausweitung durch die E-Evidence-VO

Vielen Dank!

Dr. Matthias Lachenmann
Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter (UDISzert)

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 180

E-Mail: Matthias.Lachenmann@BHO-Legal.com

BHO Legal PartG mbB
Hohenstaufenring 29-37
50674 Köln

